

---

**1061/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 09.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1085/J der Abgeordneten Dr. Wittmann, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

### Fragen 1 bis 4:

Nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer musste das Ansuchen um Anerkennung als Ausbildungsstätte zum Facharzt für das Sonderfach ‚Nuklearmedizin‘ aus rechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Zu begründen war die Ablehnung mit der nicht gesetzeskonformen Personalsituation. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 5 Ärztegesetz muss nämlich neben dem Abteilungsverantwortlichen oder dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt **mindestens ein weiterer** zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt sein.

Auch die von der Ärztekammer für Niederösterreich durchgeführte Visitation erbrachte letztendlich kein anderes Ergebnis:

Die neuerliche Prüfung der zuständigen Kammer (Ärztekammer für NÖ) ergab zwar, dass ein Arzt seine Berufsberechtigung als Facharzt für Nuklearmedizin im Rahmen der Übergangsbestimmungen erworben hat, allerdings erfolgte in der Sitzung der ÖÄK vom 11.9.2002 eine neuerliche Ablehnung, da nicht die nötige Anzahl an Fachärzten (gemäß § 10 Abs.2 und 4 Ärztegesetz 1998) an der Abteilung für Nuklearmedizin beschäftigt war/ist.

**§ 10 Abs. 4 Ärztegesetz 1998 idgF** lautet:

Für jede Ausbildungsstelle (Abs. 3) - ausgenommen Universitätskliniken, Universitätsinstitute und Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung - ist **neben** dem Ausbildungsverantwortlichen oder dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt (Abs. 2 Z 2 zweiter Halbsatz) **mindestens ein weiterer** zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches zu beschäftigen. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen der Ärzte-Ausbildungsordnung festlegen, dass diese Voraussetzung bei einer eingeschränkten Anerkennung als Ausbildungsstätte auch durch Fachärzte eines anderen Sonderfaches erfüllt wird, sofern das zu vermittelnde Gebiet durch den Umfang der Berufsberechtigung dieser Fachärzte abgedeckt wird.

Da nur ein Facharzt für Nuklearmedizin beschäftigt ist, erfüllt die Abteilung diese Voraussetzung nicht.

Überdies ist zum Procedere festzustellen, dass der Zweitantrag, dessen Erledigung mit der gegenständliche Parlamentarischen Anfrage urgirt wurde, jedenfalls bis 15.12.2003 noch gar nicht vorlag:

Die Kompetenz für die Genehmigung von Ausbildungsstätten und -stellen ging gemäß Verwaltungsreformgesetz (BGBl. I Nr. 65/2002) mit 1.8.2002 auf die Österreichische Ärztekammer über. Auf Grund der vorliegenden Anfrage wurde bei der Ärztekammer für NÖ angefragt; diese bestätigte auf telefonische Rückfrage vom 15.12.2003, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein neuerlicher Antrag des KH Wr. Neustadt bzw. des Rechtsträgers dort eingelangt ist.